

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“ vom 9. Februar 2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 95 „Ortskern Hagen“ beschlossen. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1: 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

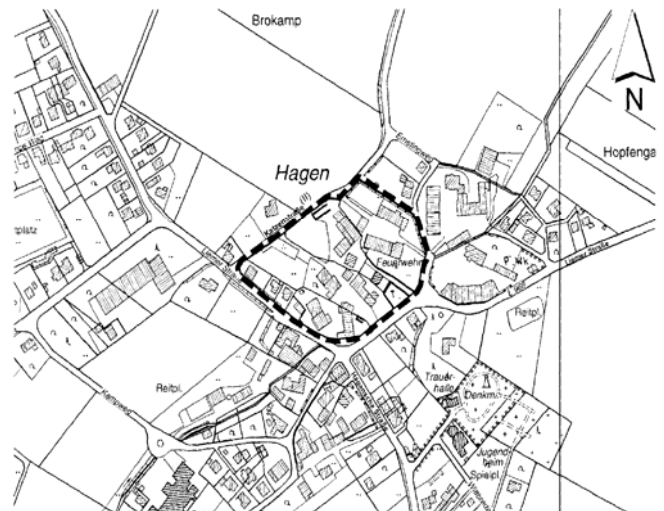
§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre regeln sich nach § 14 (2) Baugesetzbuch.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“



Satzung über die Verlängerung der am 21.12.2011 vom Rat der Stadt Lage beschlossenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“ vom 12.12.2013

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) in der zz. geltenden Fassung i.V.m. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

„Einziger Paragraph“

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.